

Botschaft an den Grossen Gemeinderat für die 1. Sitzung vom 10. März 2016

Traktanden Nr. 7
Registratur Nr. 10.0.11
Axioma Nr. 2694

Ostermundigen, 9. Februar 2016 ArnNie



Reglement über die Verwendung von Mehrwertabgaben, Genehmigung der Teilrevision

1. Zusammenfassung und Antrag

1.1. Ausgangslage

In der Gemeinde Ostermundigen werden besondere Vorteile bei Planungsmaßnahmen gestützt auf das Reglement über die Verwendung von Mehrwertabgaben vom 22.05.2008 im Umfang von in der Regel 40 % des Planungsmehrwerts erhoben. Die Mehrwertabgaben wurden bislang in eine gestützt auf das kommunale Recht errichtete Spezialfinanzierung eingelegt. Mit Einführung des neuen Rechnungsmodells HRM2 auf 01.01.2016 ändern sich die rechtlichen Möglichkeiten, Mittel aus der Spezialfinanzierung entnehmen zu können. Namentlich lässt es HRM2 nicht mehr zu, zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen mit Mitteln aus der Spezialfinanzierung zu finanzieren.

Eine Motion der FDP vom 9.2.2015 mit dem Titel „Auflösung der Spezialfinanzierung Abgeltung Planungsvorteile und Nutzungsabgaben durch Dritte“ wurde vom GGR am 2.7.2015 überwiesen. Die Motion verlangt im Wesentlichen die Aufhebung der Spezialfinanzierung Planungsmehrwerte und begründet dies mit der Umstellung der Rechnungslegung auf HRM2.

1.2. Zielsetzung der Teilrevision

Mit der beantragten Teilrevision soll mit Blick auf die Einführung von HRM2 die (kommunale) Spezialfinanzierung für die Mehrwertabgaben rückwirkend per 31.12.2015 aufgehoben werden.

Auf die Erhebung der Mehrwertabgaben hat dies keinen Einfluss: Auch künftig haben sich Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vertraglich zu verpflichten, die Abgabe von in der Regel 40 % des Planungsmehrwerts zu entrichten.

Neu sollen die Mehrwertabgaben direkt in der Erfolgsrechnung als Ertrag verbucht werden. Dementsprechend sind voraussichtliche Einnahmen aus Mehrwertabschöpfungen auch zu budgetieren.

Die derzeit in der Spezialfinanzierung eingelegten Mittel werden in der Erfolgsrechnung 2015 verbucht, womit sich das Ergebnis der Rechnung entsprechend verbessert.

Gemeinderat

Schiessplatzweg 1
Postfach 101
3072 Ostermundigen 1

Telefon +41 31 930 14 14
Telefax +41 31 930 14 70
www.ostermundigen.ch

Hinweis: Die im Budget 2015 vorgesehenen zusätzlichen Abschreibungen über CHF 2,5 Mio., die gemäss HRM1 letztmalig zulässig sind, sind davon unberührt. Die Jahresrechnung 2015 verbessert sich somit effektiv aus der Differenz zwischen dem Saldo aus der Spezialfinanzierung per 31.12.2015 abzüglich dem Betrag um die Verwendung für ordentlichen oder zusätzlichen Abschreibungen.

Möglich wird es inskünftig zudem sein, dass Mehrwertabgaben für ein konkretes Infrastrukturvorhaben geleistet werden. Dies falls wird die Abgabe direkt als Beitrag Dritter der Investition angerechnet (sog. Nettomethode); HRM2 lässt dies zu. Voraussetzung für eine solche direkte Anrechnung ist freilich, dass der Investitionskredit noch nicht abgerechnet ist, wenn die Mehrwertabgabe eingeht.

1.3. Rechtliches

Die Aufhebung der Spezialfinanzierung ist rechtlich zulässig und durch die Einführung von HRM2 sogar finanzhaushaltsrechtlich indiziert.

Die Verbuchung der Mehrwertabgaben als Ertrag in der Erfolgsrechnung ist ebenfalls rechtlich zulässig, soweit in den Verträgen keine Verwendung für ein konkret genanntes Infrastrukturvorhaben vorgesehen wurde.

Da durch die Reglementsänderung niemand belastet wird und die Rückwirkung in zeitlicher Hinsicht verhältnismässig bleibt, ist auch das rückwirkende Inkrafttreten des Reglements rechtlich zulässig. Die Verbuchung der derzeit in der Spezialfinanzierung eingelegten Mittel als Ertrag in der Erfolgsrechnung 2015 ist die rechtliche Folge der rückwirkenden Aufhebung der Spezialfinanzierung.

1.4. Zu den einzelnen Artikeln

Ingress

Im Ingress ist der Verweis auf die Rechtsgrundlage für kommunale Spezialfinanzierungen in der Gemeindeverordnung zu streichen.

Titel

Da das Reglement fast keine Bestimmungen zur Verwendung der Mehrwertabgabe mehr enthält, soll der Titel klarstellen, dass das Reglement auch (und insbesondere) die Erhebung der Abgabe regelt.

Art. 1 und 2:

unverändert.

Art. 3

Neu soll die vertragliche Regelung der Mehrwertgabe klarer im Reglement geregelt werden.

Vorgesehen ist, dass die Mehrwertabgabe auch für ein konkret bestimmtes Infrastrukturvorhaben der Gemeinde geleistet werden kann. Ausgeschlossen sind aber kommunale Infrastrukturen, deren Finanzierung ohnehin zu Lasten der Grundeigentümer geht.

Art. 4

Der neue Artikel 4 regelt die Verwendung der eingenommenen Mehrwertabgaben. Als Grundsatz wird die Verbuchung als Ertrag in der Erfolgsrechnung vorgesehen.

Soweit die Mehrwertabgabe vertraglich für ein konkretes Infrastrukturvorhaben der Gemeinde vorgesehen wird, wird die Abgabe nicht als Ertrag in der Erfolgsrechnung verbucht, sondern direkt bei der Investition als Beitrag Dritter angerechnet (Nettomethode).

alt Art. 3 bis alt Art. 5

Die Artikel betrafen die Spezialfinanzierung; Sie sind aufzuheben.

Art. 6

In Art. 6 wird explizit bestimmt, dass die Spezialfinanzierung rückwirkend per 31. 12.2015 aufgehoben wird und die Mittel der Spezialfinanzierung der Erfolgsrechnung 2015 gutgeschrieben werden.

Art. 7

Der alte Artikel 7 betraf die Spezialfinanzierung und ist ebenfalls aufzuheben.

Art. 8

Die Delegation zum Erlass einer Verordnung ist an die veränderten Reglementsbestimmungen anzupassen.

Art. 9:

unverändert.

Art. 10

In Absatz 2 zu Artikel 10 wird das rückwirkende Inkrafttreten des Reglements bestimmt.

Genehmigungsvermerke

Die Teilrevision ist vom GGR zu beschliessen und unterliegt dem fakultativen Referendum.

1.5. Schlussfolgerungen

Aufgrund der oben aufgeführten Herleitung beantragt der Gemeinderat die Teilrevision des Reglements über die Verwendung von Mehrwertabgaben anzunehmen. Der Antrag entspricht im Weiteren auch der Zielsetzung der Motionäre, die Spezialfinanzierung aufzuheben. Im Gegensatz zur Motion soll der Betrag aber nicht in vollem Umfang für zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen genutzt werden (dies falls wäre ein Beschluss der Stimmberechtigten erforderlich), sondern nur soweit dies rechtlich in der Kompetenz des GGR ist.

1.6. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie Artikel 55 der Gemeindeordnung vom 24. September 2000 beantragt der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat, es sei folgender

B e s c h l u s s zu fassen:

1. Die Teilrevision des „Reglements über die Verwendung von Mehrwertabgaben“ wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum
3. Die Motion FDP.Die Liberalen betreffend Auflösung der Spezialfinanzierung „Abgeltung Planungsvorteile und Nutzungsabgaben durch Dritte) wird als erfüllt abgeschrieben.

Gemeinderat Ostermundigen

Thomas Iten
Präsident

Jürg Kumli
Gemeindeschreiber Stv.

1 Reglement über die Verwendung von Mehrwertabgaben